Bayerisches Staatsministerium der
Justiz

Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

**Per E-Mail:**

An die
Vorsitzende des
Bayerischen Richtervereins e. V.
Frau Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht
Barbara Stockinger
80097 München

**Sachbearbeiterin**
Frau Beck

**Telefon**
(089) 5597-2648

**Telefax**
(089) 5597-3568

**E-Mail**
theresa.beck@stmj.bayern.de

| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Bitte bei Antwort angeben<br>Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom | Datum |
|---|---|---|
| | A 6 - 2711 - III - 8574/2022 | 31. August 2022 |

**Bayerisches Reisekostengesetz**
Anpassung der Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayRKG

Mit 1 Anlage

Sehr geehrte Frau Stockinger,

beigefügt übermittle ich Ihnen zu Ihrer Information mein Schreiben an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vom heutigen Tage.

Anlässlich des im Rahmen des Treffens am 18. Juli 2022 an Herrn Staatsminister Eisenreich herangetragenen Wunsches aus dem Kreis der Betreuungsrichterinnen und -richter, die Wegstreckenentschädigung zu erhöhen, habe ich das zuständige Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat um Prüfung einer möglichen Anpassung gebeten. Nach Eingang einer Antwort werde ich auf die Angelegenheit zurückkommen.

Mit einer etwaigen Veröffentlichung des an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat gerichteten JMS in den BRV-Nachrichten besteht Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Körber
Regierungsdirektor

Bayerisches Staatsministerium der
Justiz

Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

**Per E-Mail:**

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 00 03
80535 München

**Sachbearbeiterin**
Frau Beck

**Telefon**
(089) 5597-2648

**Telefax**
(089) 5597-3568

**E-Mail**
theresa.beck@stmj.bayern.de

| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Bitte bei Antwort angeben<br>Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom | Datum |
|---|---|---|
| | A 6 - 2711 - III - 8574/2022 | 31. August 2022 |

**Bayerisches Reisekostengesetz**
Anpassung der Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayRKG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayRKG sieht für Strecken, die Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem ihnen gehörenden Kraftwagen zurücklegen, als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,35 € je Kilometer vor. Diese Regelung ist im hiesigen Geschäftsbereich insbesondere für Betreuungsrichterinnen und -richter von hoher Relevanz, nachdem diese regelmäßig auf die Nutzung ihrer privaten Pkw angewiesen sind, um die erforderlichen Anhörungen von Betroffenen in Einrichtungen oder in deren häuslichem Umfeld durchzuführen, und dabei häufig weite Strecken zurücklegen müssen.

Die als ehrenamtliche Richterinnen und Richter tätigen Schöffinnen und Schöffen erhalten demgegenüber nach Maßgabe des § 55 GVG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JVEG als Entschädigung für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs einen Fahrtkostenersatz, der seit einer Erhöhung zum 1. Januar 2021 0,42 € je Kilometer beträgt. Dieser Fahrtkostenersatz übersteigt damit die für Berufsrichterinnen und -richter wie auch für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geltende Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

Vor diesem Hintergrund hat der Bayerische Richterverein an das Bayerische Staatsministerium der Justiz den aus dem Kreis der Betreuungsrichterinnen und -richter geäußerten Wunsch nach einer Anpassung der Wegstreckenentschädigung herangetragen. Gerade mit Blick auf die zuletzt stark gestiegenen Benzinpreise und die damit einhergehende finanzielle Mehrbelastung erscheint die Besserstellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gegenüber den Berufsrichterinnen und -richtern wie auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälten nicht sachgerecht. Eine Anpassung der Wegstreckenentschädigung würde – auch vor dem Hintergrund der hohen Belastung im hiesigen Geschäftsbereich – zudem als Signal der Wertschätzung verstanden werden.

Ich wäre Ihnen daher für eine Prüfung dankbar, ob die gesetzgeberischen und haushaltsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten eine Anpassung der Wegstreckenentschädigung zulassen würden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Körber
Regierungsdirektor